

Corona: Maßnahmenpaket zur Sicherung von Liquidität und Beschäftigung

Die Bundesregierung hat verschiedene Maßnahmen zur Sicherung von Liquidität und Beschäftigung beschlossen.

Fehlende Liquidität bedeutet das Aus für ein Unternehmen. Um durch Umsatzausfälle, infolge der Corona-Pandemie, entstehende Liquiditätsengpässe zu kompensieren bzw. zu überbrücken, hat die Bundesregierung ein ganzes Maßnahmenpaket aus Zuschüssen, Garantien und zinsgünstigen Darlehen geschnürt. Dazu kommen Stundungsmöglichkeiten und vereinfachte Zugänge zur Kurzarbeit.

Wir berichteten zuletzt über die wegen der Coronakrise verbesserten Konditionen und Zugangsmöglichkeiten zu KfW-Krediten für mittelständische und große Unternehmen. Diese KfW-Kredite können von den Unternehmen bereits beantragt werden.

Im Rahmen des Maßnahmenpaketes hat die Bundesregierung hier nachgebessert und weitere Maßnahmen beschlossen: Das Sonderprogramm für KMU ermöglicht nun eine erhöhte Risikoübernahme durch die KfW von bis zu 90 % (in den Programmteilen für KMU, also Unternehmen bis 50 Mio. Euro Umsatz). Damit soll die Bereitschaft der Hausbanken erhöht werden, dem Mittelstand Kredite zu geben. Um die Kreditbearbeitungszeiten zu minimieren, will die KfW auf eigene Bonitätsprüfungen verzichten und die der Hausbanken übernehmen. Voraussetzung für die Programme war bzw. ist die erfolgte Verabschiedung des „temporary framework“ der EU-Kommission zur Anwendung des EU-Beihilferechts sowie die noch ausstehende Genehmigung durch die EU-Kommission. Die KfW kann jedoch jetzt bereits Vorzusagen geben. Die technische Umsetzung inklusive Auszahlung soll bis spätestens 14. April erfolgen.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung Soforthilfen für Kleinstbetriebe und Soloselbständige sowie einen Rettungsfonds für Großunternehmen verabschiedet.

Hilfen für Kleinstbetriebe und Soloselbständige

Um jenseits von Krediten insbesondere kleine Betriebe und Solo-Selbständige schnell mit Liquidität zu versorgen, hat die Bundesregierung Soforthilfen für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige bis zu 10 Beschäftigten beschlossen.

Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse)

- bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Die Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses sollen dem Entwurf zufolge "wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge der Corona-Krise" sein. Um die Hilfen möglichst unbürokratisch an die Unternehmer zu bringen, soll es zunächst keine Bedarfsprüfung geben. Die Existenzbedrohung oder ein Liquiditätsengpass sollen eidesstattlich versichert werden müssen. Erst im Nachhinein soll dann kontrolliert werden, ob die Firmen die Hilfen infolge des Coronavirus wirklich benötigten.

Ziel der Maßnahme, ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und die Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen zur Abdeckung von Fixkosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten.

Der Bund will dafür bis zu 50 Milliarden Euro bereitstellen und rechnet dabei mit einer maximalen Ausschöpfung von drei Millionen Selbstständigen und Kleinunternehmen. Die Mittel sollen durch die Länder und Kommunen verteilt werden.

Rettungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfonds, WSF) für Großunternehmen

Neben der starken Betroffenheit von kleinen Unternehmen, wachsen aber auch die Probleme bei großen Unternehmen und insgesamt in der Realwirtschaft. Für diese Unternehmen soll ein „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ eingerichtet werden.

Der „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ hat ein Volumen von rund 600 Mrd. Euro und besteht aus

- 400 Mrd. Euro: Staatsgarantien für Verbindlichkeiten
- 100 Mrd. für direkte staatliche Beteiligungen
- 100 Mrd. für Refinanzierung KfW

Der Fonds soll Unternehmen vor Insolvenz retten, indem er Garantien für ihre Verbindlichkeiten ausspricht oder Kapital zuschießt, d.h. als ultima ratio temporär staatliche Anteile erwirbt.

Adressiert werden Wirtschaftsunternehmen, die mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- 1) eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro
- 2) mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse sowie
- 3) mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Stundungen; ohne Stundungszinsen

Das Maßnahmenpaket umfasst aber auch *steuerliche Maßnahmen*, mit denen die Liquidität gestärkt wird. Dazu gehören die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen und zur Senkung von Vorauszahlungen. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Bei unmittelbar und nicht unerheblich Betroffenen soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden.

Die Finanzverwaltungen von Bayern und NRW haben bereits Musterformulare bereitgestellt; siehe Anlage. Stundungen können aber auch formlos beantragt werden.

Stundungen kommen auch bei den Beiträgen zur BG BAU, der SOKA Bau und Sozialversicherung in Betracht;

Um durch das Corona-Virus in Schieflage geratenen Unternehmen zu helfen, wendet die BG BAU bei Bedarf und nach individueller Prüfung entsprechende Erleichterungen bei der Beitragserhebung an. Dies kann bedeuten, dass man den Zeitraum, über den Ratenzahlungen vereinbart wurden, um mehrere Monate erweitert. Weiterhin können Unternehmen geringere

Raten als ursprünglich geplant vereinbaren. Zudem bietet die BG BAU an, auf Sicherheiten zu verzichten. Eine weitere Möglichkeit ist, auf Zinsen bei Bedarf zu verzichten.

Die zuständige Beitragsbearbeitung der BG BAU wurde angewiesen, entsprechenden Anträgen auf Beitragsstundung einfach und unbürokratisch nachzukommen.

Betroffene Betriebe können sich unter der Servicehotline 0800/3799100 oder per Mail an ihre Region der BG BAU wenden:

Region Nord: mbn@bgbau.de

Region Mitte: mbm@bgbau.de

Region Süd: mbs@bgbau.de

Werden Steuerzahlungen gestundet, können auch *SOKA- Beiträge* gestundet werden. Gemäß §28 Verfahrenstarifvertrag kann die zuständige Kasse Ansprüche erlassen, wenn und soweit die Träger der Sozialversicherung gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV sowie die Finanzbehörden gemäß § 227 AO ihre Ansprüche erlassen. Der zur Beitragszahlung Verpflichtete hat nachzuweisen, dass und zu welchem Prozentsatz ihrer Forderungen die Träger der Sozialversicherung sowie die Finanzbehörden sich zu einem Erlass bereit erklärt haben. Der ZDB arbeitet derzeit daran, hier einfachere Regelungen für Stundungen zu erwirken. Sobald uns hierzu Ergebnisse vorliegen, werden wir umgehend informieren.

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV können *Sozialversicherungsbeiträge* gestundet werden, wenn "die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre" und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll allerdings gegen angemessene Verzinsung und in der Regel gegen angemessene Sicherheitsleistung gewährt werden. (Dies wird in der gegenwärtigen Situation schwierig sein.) Der Antrag ist bei der zuständigen Einzugsstelle zu stellen, die darüber entscheidet (§ 76 Abs. 3 Satz 1 SGB IX). Der ZDB arbeitet derzeit daran, hier einfachere Regelungen für Stundungen zu erwirken. Auf Sicherheitengestellung und Verzinsung soll verzichtet werden. Sobald uns hierzu Ergebnisse vorliegen, werden wir umgehend informieren.

Beantragung von Kurzarbeit

Zur Deckung der Personalkosten, wenn Personal nicht beschäftigt werden kann und/oder zu Hause ist, kann Kurzarbeitergeld beantragt werden. Der Zugang zu Kurzarbeit wird - bis zum Jahresende 2020 befristet - deutlich erleichtert werden, indem das Quorum der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten von einem Drittel auf zehn Prozent gesenkt wird. Dadurch wird es den Betrieben ermöglicht, zu einem früheren Zeitpunkt Kurzarbeitergeld zu beantragen und für die Beschäftigten auszahlen zu können. Die Arbeitgeber werden zudem dadurch entlastet, dass sie während der Kurzarbeit bis zum Jahresende 2020 nicht die auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung tragen müssen, sondern diese von der Bundesagentur für Arbeit in voller Höhe erstattet werden; siehe hierzu auch ausführlich.